

GEMEINDE MOLBERGEN

DER BÜRGERMEISTER



Amtsblatt für die Gemeinde Molbergen

Jahrgang 2023

Nr.: 02/2023

Online gestellt und somit verkündet am 28.03.2023

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Dwergter Straße“

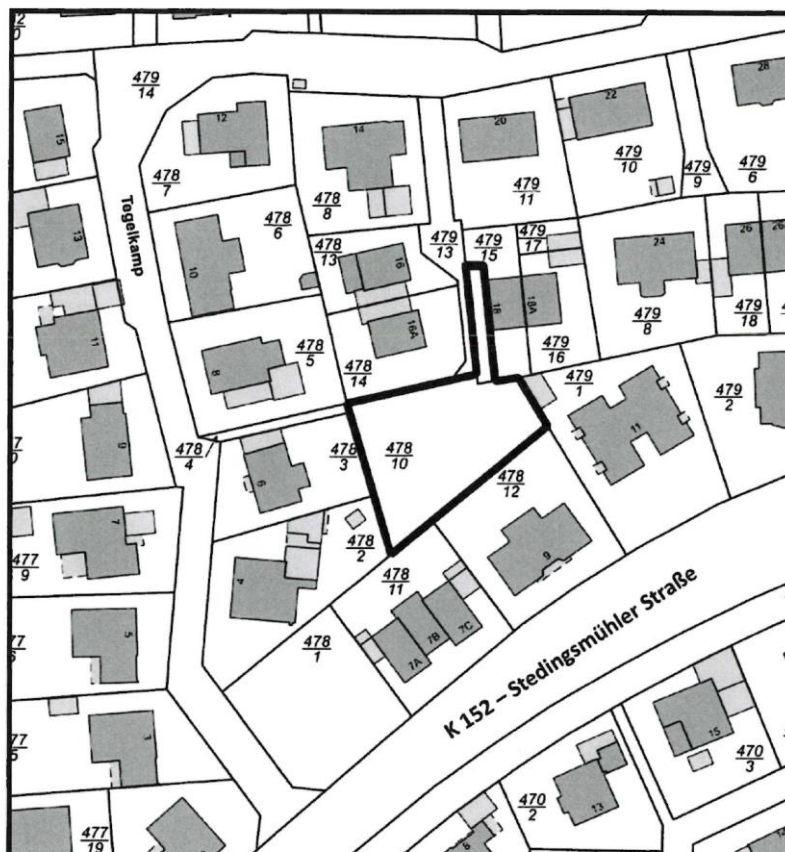


BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Dwergter Straße“

Der Rat der Gemeinde Molbergen hat in seiner Sitzung am 22.03.2023 die im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Dwergter Straße“ sowie die dazugehörige Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen die bislang im Bebauungsplan Nr. 26 „Dwergter Straße“ als Spielplatz festgesetzte öffentliche Grünfläche auf dem Flurstück 478/10 in der Flur 44 in der Gemarkung Molbergen, einschließlich der sie einfassenden bislang als Anpflanzflächen festgesetzten Flächenanteile sowie einen Teil des nördlich angrenzenden Flurstücks 479/15 im Wohngebiet an der Straße „Tegelkamp“. Die genaue Lage des Plangebietes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Dwergter Straße“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Molbergen, Zimmer 2, Cloppenburger Straße 22, 49696 Molbergen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Molbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Es wird ferner auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Molbergen, 27.03.2023

(Witali Bastian)
- Bürgermeister -